

1. Vorbemerkung

Meldewesen

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz – BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

Pass- und Personalausweiswesen

Deutsche im Sinne des [Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes](#), die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen (§ 1 Passgesetz-PassG)

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten (§ 1 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis-PAuswG). In dem Antrag zur Ausstellung eines Personalausweises sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Antragstellers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind. Die Angaben zum Doktorgrad und zu den Ordens- und Künstlernamen sind freiwillig. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Fischereischeinwesen

Eine Person, die die Fischerei ausübt und das 14. Lebensjahr vollendet hat, bedarf der behördlichen Erlaubnis (Fischereischein) (§ 7 Fischereigesetz des Landes M-V). Durch die Fischereischeinprüfung ist nachzuweisen, dass der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse auf den Gebieten der Fischkunde, der Hege der Fischbestände, der Pflege der Gewässer, der Fanggeräte und ihres Gebrauchs sowie über ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der fischerei-, tierschutz- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften, verfügt. Der Fischereischein wird auf Antrag auf Lebenszeit erteilt. Der zeitlich befristete Fischereischein wird auf Antrag ausgegeben. Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, sich die für den Fischfang erforderlichen Kenntnisse anzueignen und diese nach Maßgabe der Broschüre „Der zeitlich befristete Fischereischein in Mecklenburg-Vorpommern“ anzuwenden. Der zeitlich befristete Fischereischein darf innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals für die Dauer von jeweils bis zu 28 aufeinander folgenden Tagen erteilt werden.

Fundwesen

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu erstatten. Kennt der Finder den Empfangsberechtigten nicht oder ist deren Aufenthaltsort unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 965 ff Bürgerliches Gesetzbuch- BGB). Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache an die zuständige Behörde abzuliefern. Der Finder kann vom Verlierer bzw. Eigentümer Finderlohn und Auslagen verlangen.

Begrüßungsgeld

Begrüßungsgeld wird für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und beruflichen Schulen in Neubrandenburg, Auszubildende und Studenten der Hochschule Neubrandenburg gezahlt, die sich zum Zweck der Ausbildung erstmalig in Neubrandenburg mit Hauptwohnsitz anmelden. Das Begrüßungsgeld wird auf Antrag gewährt. Voraussetzung ist die Anmeldung mit Hauptwohnsitz in Neubrandenburg im Jahr

des ersten Schuljahres, der Ausbildung oder des Studiums. Maßgeblich für die Berechnung des Anspruches bzw. der Höhe des Begrüßungsgeldes ist das Datum der erstmaligen Anmeldung in der Behörde, nicht das Einzugsdatum (Beschluss der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 18.09.2014, Beschlussnummer: 20/02/14)

Schulanmeldungen

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) verarbeitet die Stadt Neubrandenburg personenbezogene Daten zum Zwecke der Eröffnung des Schulaufnahmeverfahrens eines schulpflichtig werdenden Kindes sowie der Überwachung der Schulpflicht. Innerhalb des Schulanmeldezeitraumes werden die Daten erhoben und sind vom Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 S. 2 SchulG M-V bereit zu stellen.

Hundesteueranmeldung

Wer im Gebiet der Stadt Neubrandenburg einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen. (§ 10 Hundesteuersatzung der Stadt Neubrandenburg in der vom 01.01.2015 geltenden Fassung)

Bewohnerparkausweise

Personen, die im Bereich einer Bewohnerparkzone wohnen bzw. in diesen Bereich ziehen (gekennzeichnete Parkflächen in der Innenstadt ohne die Parkflächen in der Stargarder Straße zwischen Poststraße und Pfaffenstraße/ Schulstraße; Straße an der Marienkirche, Neutorstraße/ 5. Ringstraße und Glinekestraße-HKB), können die Ausstellung eines Parkausweises beantragen. Der Parkausweis wird für höchstens 1 Jahr ausgestellt. (§ 6 Abs. 1 Nr. 14 Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 45 Abs. 1b, S. 1 Nr. 2a Straßenverkehrsordnung -StVO)

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVO bei bestehenden Verkehrsverboten und -beschränkungen Personen, die aus objektiven Gründen gegen eine Verkehrsregelung verstoßen müssen, benötigen eine Ausnahmegenehmigung. (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO)

Aufbewahrung des Führerscheins nach Fahrverbot

Das Fahrverbot wird nicht mit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung, sondern erst dann wirksam, wenn der Führerschein in unserer Behörde in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten. Es gelten Ausnahmen, wenn gegen den Betroffenen in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit und bis zu dieser Ordnungswidrigkeit schon ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist. Das Fahrverbot wird dann mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam. Eine Verschiebung des Fahrverbotes ist dann ausgeschlossen. Die Verwahrung aufgrund eines Fahrverbotes einer anderen Behörde erfolgt nur dann, wenn der Betroffene seinen Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in der Stadt Neubrandenburg hat und die Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, sich mit der Abgabe des Führerscheines zur Verwahrung in Neubrandenburg einverstanden erklärt.

Wahlen, insbesondere das Führen eines Wählerverzeichnisses

Die Gemeindebehörde führt zu jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Hierzu werden zusätzlich zu den vorhandenen Daten im Melderegister Hinweise im Melderegister, wie z.B. ein Ausschluss von der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit, Eintragungen von Unionsbürgern im Wählerverzeichnis im Inland oder im Herkunftsmitgliedstaat gespeichert.



2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Bürgerservice
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

3. Beauftragter für den Datenschutz

Stadt Neubrandenburg
Dirk Füsting
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: datenschutz@neubrandenburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Meldewesen

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Pass- und Personalausweiswesen

Die im Passregister gespeicherten personenbezogenen Daten dienen der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit, der Identitätsfeststellung der Person, die den Pass besitzt oder für die er ausgestellt ist, der Durchführung des PassG (§ 21 PassG). Weiterhin werden diese Daten auch dazu genutzt, dass nach § 17 PassG die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsstellen der Länder und die Behörden der Zollverwaltung den Pass im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse für die Zwecke der Grenzkontrolle, der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der zollamtlichen Überwachung im Rahmen der polizeilichen Beobachtung im polizeilichen Fahndungstatbestand geführt werden. Nach § 18 PassG dürfen Beförderungsunternehmen personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes elektronisch nur auslesen und verarbeiten, soweit sie auf Grund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung



an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind.

Die im Personalausweisregister gespeicherten personenbezogenen Daten dienen der Durchführung des PAuswG, insbesondere der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist (§ 23 PAuswG). Weiterhin werden diese Daten auch dazu genutzt, dass nach § 15 PAuswG Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder, die Behörden der Zollverwaltung sowie die Steuerfahndungsstellen der Länder den Ausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwenden, die zu folgenden Zwecken im polizeilichen Fahndungsbestand gespeichert sind: Grenzkontrolle, Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung zum Zweck der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der zollamtlichen Überwachung im Rahmen der polizeilichen Beobachtung. Nach § 20 PAuswG dürfen Beförderungsunternehmen personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes elektronisch nur auslesen und verarbeiten, soweit sie auf Grund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind. Der Inhaber kann den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden. Zum Zwecke des Jugendschutzes und mit Einwilligung des Ausweisinhabers dürfen die in § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 und 7 PAuswG genannten Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Personalausweises erhoben werden, um das Alter des Ausweisinhabers und die Gültigkeit des Ausweises zu überprüfen.

Gemäß § 17 PAuswG dürfen zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherten Daten nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Ausweisinhabers auslesen und verwenden. Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden die Echtheit des Personalausweises oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie befugt, die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen, die benötigten biometrischen Daten beim Personalausweisinhaber zu erheben und die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen. Der Ausweisinhaber kann seinen Personalausweis ferner dazu verwenden, die in § 18 Absatz 3 Satz 2 PAuswG genannten Daten zum Zwecke der medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten unter Anwesenden zu übermitteln (§ 18 a PAuswG).

Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden nach § 24 PAuswG auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln, wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechnigt ist, solche Daten zu erhalten, die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Fischereischeinwesen

Die Prüfungsbehörde für die Durchführung der Fischereischeinprüfung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Landesfischereigesetz (LFischG M-V), § 1 Fischereischeinprüfungsverordnung (FSchPrVO M-V) und § 3 der Fischereischeinverordnung (FSchVO M-V) personenbezogene Daten über Antragsteller für Fischereischeine und Fischereischeinprüfungen zu erheben und zu speichern. Die personenbezogenen Daten sind notwendig, um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen zur Erteilung eines Fischereischeines oder zur Prüfungsabnahme bzw. Versagungsgründe vorliegen. Die Prüfungsbehörde führt gemäß § 11 FSchPrVO M-V ein Prüfungsregister. Die Verwahrung der Antragsunterlagen zur Erteilung eines Fischereischeines und die Registrierung der erteilten Fischereischeine erfolgt nach Hinweisen der Oberen Fischereibehörde M-V auf Grundlage des LFischG M-V, der FSchVO M-V sowie der FSchPrVO M-V.

Fundwesen

Die personenbezogenen Daten werden gemäß §§ 965 ff BGB bis § 984 BGB erhoben und verarbeitet, damit der Finder bei einem möglichen Wunsch nach Eigentumserwerb oder bei Beanspruchung von Finderlohn und der Eigentümer ermittelt bzw. benachrichtigt werden können.

Begrüßungsgeld

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung der Anträge auf Begrüßungsgeld erhoben. (Beschluss der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 18.09.2014, Beschlussnummer: 20/02/14)

Schulanmeldungen

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) verarbeitet die Stadt Neubrandenburg personenbezogene Daten zum Zwecke der Eröffnung des Schulaufnahmeverfahrens eines schulpflichtig werdenden Kindes sowie der Überwachung der Schulpflicht. Innerhalb des Schulanmeldezeitraumes werden die Daten erhoben und sind vom Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 S. 2 SchulG M-V bereit zu stellen

Hundesteueranmeldung

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung) erhoben und zur Bearbeitung an das Sachgebiet Steuern weitergeleitet. Sie sind notwendig, um den Steuerschuldner sowie mögliche Steuerbefreiungstatbestände oder Steuerermäßigungen feststellen zu können.

Bewohnerparkausweise

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zuständigkeit nach § 44 und 47 Straßenverkehrsordnung (StVO) ausschließlich für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises erhoben.

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zuständigkeit nach § 44 und 47 Straßenverkehrsordnung (StVO) ausschließlich für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erhoben.

Aufbewahrung des Führerscheins nach Fahrverbot

Nach § 35 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OwiG i. V. m. § 25 Straßenverkehrsgesetz -StVG. werden die personenbezogenen Daten des Kraftfahrzeugführers sowie die Führerscheindaten zum Identitätsabgleich erhoben und der Führerschein in der Behörde verwahrt

Wahlen, insbesondere das Führen eines Wählerverzeichnisses

Die einzelnen Wahlgesetze (Europawahlgesetz, Bundeswahlgesetz, Landes- und Kommunalwahlgesetz sowie die entsprechenden Ordnungen und Erlasse) regeln, wer jeweils wahlberechtigt ist. Grundlage für die Prüfung der Wahlberechtigung ist das Melderegister. Nur wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann wählen. Die Daten nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 Buchstaben a bis c BMG werden für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 BMG gespeichert.



5. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Meldewesen

- a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- e) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- f) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

Pass- und Personalausweiswesen

Die Passhersteller erhalten nach § 6a PassG die Passantragsdaten zum Zweck der Passherstellung durch Datenübertragung.

Die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder erhalten die für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Pässe, die für ungültig erklärt worden sind, abhandengekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht (§ 16 PassG). Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsstellen der Länder und die Behörden der Zollverwaltung dürfen den Pass im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für die Zwecke der Grenzkontrolle, der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der zollamtlichen Überwachung im Rahmen der polizeilichen Beobachtung im polizeilichen Fahndungstatbestand geführt werden (§ 17 PassG). Die Passbehörden dürfen anderen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen auf deren Ersuchen Daten aus dem Passregister übermitteln (§ 22 PassG).

Der Ausweishersteller erhält nach § 12 PAuswG die Personalausweisantragsdaten zum Zweck der Ausweisherstellung durch Datenübertragung. Zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 PAuswG und öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 PAuswG dürfen personenbezogener Daten aus dem Ausweis oder mithilfe des Ausweises

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für den Bereich Bürgerservice

erheben und verwenden. Diensteanbieter können unter Voraussetzungen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises anfragen und Ausweisdaten auslesen (§ 21 bis 21b PAuswG). Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln (§ 24 PAuswG).

Fischereischeinwesen

Personenbezogene Daten von Fischereischeininhabern anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland, die ihren Fischereischein gegen einen Fischereischein des Landes M-V umtauschen wollen, werden nach § 1 FSchVO M-V i. V. m § 3 FSchVO M-V an die obere Fischereibehörde zur Bearbeitung des Antrages übermittelt.

Fundwesen

Entsprechend §§ 965 ff BGB bis § 984 BGB werden je nach Einzelfall personenbezogene Daten an den Eigentümer und/ oder den Finden übermittelt. Bei Ermittlung von Eigentümern, die in einem anderen Zuständigkeitsbereich gemeldet sind, werden personenbezogene Daten an die andere jeweils zuständige Behörde übermittelt.

Begrüßungsgeld

Dem Finanzservice der Stadt Neubrandenburg werden die Kontodaten der Antragsteller zur Überweisung des Begrüßungsgeldes übermittelt.

Schulanmeldungen

Empfänger der erhobenen personenbezogenen Daten von schulpflichtig werdenden Kindern sowie dessen Personensorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreters sind die Abteilung Schule sowie die Erstwunschschule in Trägerschaft der Stadt Neubrandenburg.

Hundesteueranmeldung

Die personenbezogenen Daten werden dem Sachgebiet Steuern zur Bearbeitung der Hundesteuerangelegenheit übermittelt.

Bewohnerparkausweise

Die untere Straßenverkehrsbehörde hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung.

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Die untere Straßenverkehrsbehörde hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung. In Einzelfällen werden die personenbezogenen Daten zur Entscheidung an das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V/ Versorgungsamt übermittelt (§ 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 46 StVO

Aufbewahrung des Führerscheins nach Fahrverbot

Die zuständige Behörde nach dem OwiG erhält die personenbezogenen Daten des Kraftfahrzeugführers sowie die Führerscheindaten der Verwahrfälle.

Wahlen, insbesondere das Führen eines Wählerverzeichnisses

Die in § 3 Absatz 2 Nummer 1 BMG gespeicherten Daten dürfen nur an Stellen übermittelt werden, die für die Vorbereitung und Durchführung der dort genannten Wahlen und Abstimmungen zuständig sind. Die Einträge im Wählerverzeichnis dürfen entsprechend der Regelungen der verschiedenen Wahlgesetze eingesehen werden.



6. Dauer der Speicherung

Meldewesen

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Pass- und Personalausweiswesen

Personenbezogene Daten im Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Passbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

Personenbezogene Daten im Ausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen.

Im Personalausweisrecht gelten folgende weitere Regelungen:

- Personenbezogene Daten beim Sperrnotruf sind 1 Jahr nach ihrer Erhebung zu löschen.
- Beim Sperrlistenbetreiber sind Sperrschlüssel und Sperrsumme 10 Jahre nach deren Eintragung aus der Referenzliste zu löschen.
- Aktualisierungen der Sperrliste werden gespeichert, damit eine Sperrung oder Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises nachgewiesen werden kann. Sie werden 10 Jahre nach ihrer Speicherung gelöscht.
- Ein allgemeines Sperrmerkmal wird 10 Jahre aus der Sperrliste gelöscht, nachdem der Sperrschlüssel beim Sperrlistenbetreiber gespeichert worden ist, oder wenn die Personalausweisbehörde eine Entsperrung vorgenommen hat.
- Der Ausweishersteller speichert die Daten, die im Rahmen des Produktionsverfahrens erlangt oder erzeugt worden sind und der antragstellenden Person zugeordnet werden können, höchstens so lange, bis der Sperrlistenbetreiber den Empfang der Sperrsumme und des Sperrschlüssels und die Personalausweisbehörde den Eingang des Sperrkennworts bestätigt haben. Im Übrigen sind die Daten sicher zu löschen. Der Ausweishersteller führt zur Vermeidung von Doppelungen eine Liste mit Sperrsummen von hergestellten Personalausweisen. Die Sperrsummen in dieser Liste sind zehn Jahre nach ihrer Eintragung zu löschen.

Fischereischeinwesen

Die Prüfungsunterlagen werden zehn Jahre lang aufbewahrt (§ 11 FSchPrVO M-V)

Entsprechend der Aktenordnung der Stadt Neubrandenburg werden Antragsunterlagen zur Erteilung des Fischereischeines 15 Jahre verwahrt.



Fundwesen

Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach Anzeige des Fundes gelöscht (Aktenordnung der Stadt Neubrandenburg)

Schulanmeldungen

Die Stadt Neubrandenburg speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. (Formulierung vor dem 25.05.18): Die personenbezogenen Daten können gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 SchulDSVO M-V fünf Jahre aufbewahrt werden. Nach Abschluss des Schulanmeldezeitraumes in der Stadt Neubrandenburg werden die personenbezogenen Daten des schulpflichtig werdenden Kindes sowie dessen Personensorgeberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters durch die Abteilung Schule

ausschließlich in die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Schulleiterin bzw. des Schulleiters der angegebenen Erstwunschsule gem. § 1 SchPfIVO M-V zur Durchführung des Schulaufnahmeverfahrens übergeben. Die Stadt Neubrandenburg löscht die Daten bereits zum 31.12. des auf das Einschulungsjahr folgenden Kalenderjahres mit Ausnahme der vollständigen Anschrift des schulpflichtig werdenden Kindes sowie der angegebenen Erstwunschsule. Die e. g. übrigen Daten werden im Rahmen der Schulträgerplanung der Stadt Neubrandenburg, welche sich inhaltlich an den Vorgaben der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung Mecklenburg-Vorpommern (SEPVO M-V) orientiert, statistisch verarbeitet. Zur Fortschreibung eines Schulentwicklungsplanes, dessen Planungsträger gemäß der SEPVO M-V der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist, übermittelt die Stadt Neubrandenburg ihre Schulträgerplanung an diesen. Daher werden die verbleibenden Daten bis zum Ablauf des Planungszeitraums einer Schulentwicklungsplanung entsprechend der jeweils aktuell gültigen SEPVO M-V gespeichert.

Bewohnerparkausweise, Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten fünf bis 10 Jahre entsprechend der Aktenordnung der Stadt Neubrandenburg

Wahlen, insbesondere das Führen eines Wählerverzeichnisses

Die Daten und Hinweise nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 BMG werden entsprechend §§ 13 bis 15 BMG nach den Vorschriften des Melderechts gespeichert und gelöscht (siehe die Ausführungen oben unter Meldewesen). Die Daten im Wählerverzeichnis werden entsprechend der verschiedenen Wahlgesetze bis zur nächsten Wahl aufbewahrt und nach Aufforderung durch den jeweiligen Wahlleiter gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde

gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

9. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74a
19055 Schwerin
Telefon: +49 385 59494 0
Telefax: +49 385 59494 58
E-Mail: info@datenschutz-mv.de
Webseite: www.datenschutz-mv.de; www.informationsfreiheit-mv.de

